

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens Blekendorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)

### 2. Nachtrag

#### Aufgrund

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 308)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 549)
- der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564)
- des § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 286)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2023 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

#### § 3 erhält folgende Fassung:

##### **Grundsätze und Verfahren zur Aufnahme in die Einrichtung**

- (1) In die Einrichtung werden Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Ethnie und Weltanschauung aufgenommen.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung nicht abgelehnt werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Einrichtung nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden.
- (3) Die Aufnahme eines in der Einrichtung zu fördernden Kindes setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten durch eine Anmeldung im KiTaPortal Schleswig-Holstein verbindlich ihren Wunsch bekunden, dass ihr Kind in die Einrichtung aufgenommen werden soll, um dort nach Maßgabe des KiTaG gefördert zu werden. Die Anmeldung muss mindestens die in § 3 Absatz 4 Satz 1 KiTaG bezeichneten persönlichen Daten enthalten.
- (4) Der Anmeldung ist eine ärztliche Bescheinigung, die Auskunft über die für den Besuch der Einrichtung relevanten gesundheitlichen Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes beizufügen (§ 18 Absatz 6 Satz 2 Ki-TaG).
- (5) Die Gemeinde entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze unverzüglich über die Zulassung zur Nutzung der Einrichtung in Form der Aufnahme eines Kindes (Platzvergabe) und teilt den Personensorgeberechtigten ihre Entscheidung mit.

- (6) Die Aufnahme erfolgt nur, wenn die Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung mit dem Kindergarten abgeschlossen haben.

## § 2

### § 6 erhält folgende Fassung:

#### Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres beenden, sofern dies spätestens bis zum 31. Mai in schriftlicher Form gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte erklärt wird (Abmeldung).
- (2) In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatschluss gekündigt werden.
- (3) Im Jahr seiner Einschulung scheidet das Kind mit Ablauf des 31. Juli des betreffenden Kalenderjahres aus der Förderung innerhalb der Einrichtung aus. Im Falle des Satzes 1 endet das Nutzungsverhältnis mit Ablauf des 31. Juli des Jahres der Einschulung, ohne dass es einer Abmeldung nach Absatz (1) bedarf.  
Bis zum 31. Januar des Jahres der Einschulung, kann eine Betreuung bis zum Einschulungstag schriftlich beantragt werden. Das Nutzungsverhältnis endet zum jeweiligen Monatsende und bedarf keiner Abmeldung nach Absatz (1).
- (4) Die Gemeinde kann das Nutzungsverhältnis nur aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Kündigung beenden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt in entsprechender Anwendung des § 314 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, wenn der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein Fall im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere vor, wenn
1. der nach § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erforderliche Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern nicht vorgelegt wird (Betreuungsverbot gemäß § 20 Absatz 9 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes),
  2. ein Kind wiederholt unentschuldig der Einrichtung fernbleibt oder
  3. die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht willens sind, zum Wohle des Kindes mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten oder durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauensverhältnis maßgeblich stören oder
  4. die festgesetzten und fälligen Elternbeiträge nach Abschnitt 4 über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht, nicht rechtzeitig oder im festgesetzten Umfang entrichtet werden.

## § 3

### § 7 erhält folgende Fassung:

#### Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die planmäßigen Schließzeiten der Einrichtung beträgt 30 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein.
- (3) Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten werden spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben.
- (4) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

- (5) Bei witterungsbedingten Einschränkungen oder im Katastrophenfall schließt sich die Kindertagesstätte den Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen an. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grunde erfolgt ebenfalls nicht.

#### § 4

§ 11 erhält folgende Fassung:

##### **Einverständniserklärungen zum Schutz des Kindes**

- (1) Der Leitung der Einrichtung ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorzulegen, wenn Personen, die dem in der Einrichtung tätigen Personal nicht bekannt sind, ein Kind auf dem Nachhauseweg begleiten.
- (2) Nur in Ausnahmefällen darf ein Kind, mit Zustimmung der Leitung, alleine nach Hause gehen. Auch hier bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 geht die Aufsichtspflicht insoweit auf die Personensorgeberechtigten über.

#### § 5

§ 23 erhält folgende Fassung:

##### **Verpflegungskostenbeiträge**

- (1) Die Verpflegungskosten für die im Rahmen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 12) gereichten Speisen und Getränke sind der Gemeinde in maximal der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten (Verpflegungskostenbeiträge).
- (2) Die Verpflegungskostenbeiträge werden monatlich in Rechnung gestellt.

#### § 6

§ 24 erhält folgende Fassung:

##### **Auslagen für Ausflüge**

Ausflüge sind nicht regelmäßig durchgeführte Aktivitäten außerhalb der Einrichtung. Die Auslagen der Gemeinde, beispielsweise für Fahrscheine oder Eintrittskarten, sind maximal in Höhe ihrer tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

#### § 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Blekendorf, den 08.12.2023

Gemeinde Blekendorf  
Der Bürgermeister

  
Gemeinde Blekendorf  
Holger Schöning  
Bürgermeister